



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Peschke, Kurt: Ist die Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der  
Gericht vom 9. September 1915 rechtsgültig?

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Ist die Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 rechtsgültig?

Von Dr. Kurt Peschke



Am 1. Oktober ist die Bekanntmachung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkte an ist für Zahlungsansprüche auch vor den Landgerichten das Mahnverfahren Regel, insbesondere auch für Urkunden- und Wechselprozesse, dasselbe Verfahren wird vor den Amtsgerichten erweitert, Berufung und Beschwerde in geringfügigen Sachen werden ausgeschlossen, die mündliche Schlußverhandlung kann im Einverständnis der Parteien wegfallen, das Urteil kann abgekürzt werden, und so einige minder wichtige Erleichterungen mehr. Eingeleitet ist die Bekanntmachung mit der üblichen Formel:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen: . .

Im § 3 a. a. D. liest man:

Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.

Hält sich die Bekanntmachung vom 9. September 1915 im Rahmen dieser Ermächtigung? Diese Frage dürfte bald Gelehrte und Gerichte ernsthaft beschäftigen; denn der Richter, der nur dem Gesetze unterworfen ist, hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die bundesrätlichen Bekanntmachungen auf ihre gesetzliche Grundlage hin zu prüfen. Reichsgesetze darf der Bundesrat aber nur abändern, wenn es zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen notwendig ist. Nun läßt sich schließlich jede Gesetzesänderung mit einem wirtschaftlichen Zweck rechtfertigen; eine ganze Reihe unpraktischer, formalistischer Vorschriften unseres bürgerlichen und prozessualen Rechtes sind in letzter Linie auch eine Schädigung der gesamten Volkswirtschaft. Sollte der Bundesrat hier überall reformieren dürfen, so kann er uns über Nacht auch mit einer neuen Gerichtsorganisation, einem neuen Erbrecht und dergleichen beglücken. Das war aber offenbar nicht die Meinung der Ermächtigung, zu welcher die Begründung ausdrücklich hervorhebt, daß Änderungen der sozialpolitischen und der Arbeiterschutzgesetze dabei nicht in Betracht kommen (in die Angestelltenversicherung hat der Bundesrat gleich-

wohl eingegriffen, Bekanntmachung vom 26. August 1915). So könnte man auch von dieser neuesten Reform sagen, daß sie nur indirekt einer wirtschaftlichen Schädigung vorbeuge, direkt aber lediglich rechtliche Nachteile beseitige; eine Grenze müsse aber sein, und die sei eben da gegeben, wo unmittelbar ein wirtschaftlicher Notstand Abhilfe erheische, wie die Sicherstellung der Nahrungs- und Futtermittel usw. Auch das wird eingewandt werden, daß nur wirklich erhebliche Schädigungen zum Eingriff berechtigen; gerade die Erheblichkeit wird geleugnet werden.

Trotz dieser Bedenken möchte ich der Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung das Wort reden. Noch viel zu wenig ist die Erkenntnis durchgedrungen, daß die Rechtsordnung nicht über oder neben der Wirtschaft steht, sondern ein Teil des gesamten sozialen Organismus ist. Ob der Gläubiger sein Geld nach zwei Wochen oder nach zwei Monaten erhält, ist eine unmittelbar wirtschaftliche Frage. Daß der Richter Zeit und Kraft hat, wirklich bedeutsame Streitfälle gründlich und überlegt zu entscheiden, und nicht durch Bagatellsachen und unnötige Schreibarbeit daran behindert wird, das kommt der gesamten Volkswirtschaft zugute. Man denke an die Rechtsfragen, welche gerade der Krieg aufgeworfen hat, z. B. die Tragweite der Kriegsklausel, und von deren richtiger Entscheidung Millionen abhängen. Ein Gesetz, welches Schnelligkeit und Exaktheit der Rechtsprechung fördert, kann nur als ein direkter großer wirtschaftlicher Gewinn gewertet werden.

Andererseits hat gerade der Krieg die Erfüllung dieser Anforderungen an eine gute Justiz sehr erschwert, ja fast unmöglich gemacht. Was vordem bei hinreichendem Personal nicht als erheblicher Nachteil empfunden wurde, wird nunmehr durch die zahlreichen Einberufungen der Richter und der unteren Beamten zu einer Stockung der Rechtspflege. Man muß es erlebt haben, wie gerade große und wichtige Sachen liegen bleiben, weil sie von einem Dezernenten an den anderen wandern und keiner Zeit findet, sich hineinzuarbeiten. Die Sitzungen der zusammengeschmolzenen Kammern sind überladen mit Terminen, die zurückgebliebenen, meist schon bejahrteren Richter haben fast die gleiche Arbeit zu leisten wie vorher das vollbesetzte Gericht, denn die Prozesse sind nur unbedeutend zurückgegangen, gerade der Krieg hat Streitfälle und leider auch Prozeßsucht gefördert. Die Bekanntmachung vom 9. September beseitigt eine Reihe formaler Akte, welche lediglich das Verfahren aufhalten und die Richter belasten, sie erleichtert die Rechtspflege und beugt damit einer drohenden oder vielmehr schon bestehenden wirtschaftlichen Schädigung vor.

Es wäre zu bedauern, wenn die Gerichte selbst die angebotene Hilfe ablehnten und die Bekanntmachung für ungültig erklärten. Möglich ist dies bei der Übergewissenhaftigkeit deutscher Gerichte immerhin. Es wäre daher geratener gewesen (und es ist eigentlich auch nicht einzusehen, warum dies nicht geschah), die Reform durch den Reichstag als Gesetz beschließen zu lassen, der seine Mitwirkung unzweifelhaft nicht versagt hätte, ja im Gegenteil vielleicht darauf gedrungen hätte, daß die Abänderungen ein dauernder Bestandteil unserer Zivilprozeßordnung würden.